

**Satzung  
über den Verdienstausfallersatz für beruflich selbständige  
ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr  
der Stadt Werther (Westf.)  
vom 20.12.2017**

**Präambel**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), und des § 21 Absatz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) hat der Rat der Stadt Werther (Westf.) in seiner Sitzung am 08.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Umfang des Verdienstausfalls**

- (1) Die beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Werther (Westf.) haben Anspruch (§ 21 (3) BHKG) auf Ersatz ihres Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus- und Fortbildungen und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.
- (2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.

**§ 2**

**Höhe der Entschädigung**

- (1) Als Entschädigung wird auf Antrag ein Regelstundensatz (Mindestsatz) in Höhe von 20,00 Euro gewährt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (2) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstausfallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Grundlage der Berechnung bildet der Bruttoverdienst. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch Versicherung des Antragstellers/der Antragstellerin anhand geeigneter Unterlagen (z.B. Stellungnahmen von Berufsverbänden, Erklärungen von Steuerberatern etc.).
- (3) Der Höchstbetrag der Verdienstausfallpauschale, der nicht überschritten werden darf, wird auf 30,00 Euro pro Stunde festgesetzt.

- (4) Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Die letzte angefangene Stunde wird voll berechnet.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten/Außerkräftreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Die bisherige Satzung tritt mit Wirkung vom 31.12.2017 außer Kraft.